

TT-Kreisverband Helmstedt e.V.
Staffelgliederung II
Antrag zum Kreistag am 26. August 2011



Antrag 5

Der Kreistag wird gebeten, den nachstehenden Antrag zu beraten und ggf. zu beschließen

Mannschaftsstärke in der Kreisliga der Herren:

Gemäß der WO/AB D 10.4 d-f dürfen die Kreisverbände die Mannschaftsstärke bei den Herren von der in Absatz a festgelegten Sollstärke selbst festlegen.

Der TT-Kreisverband Helmstedt e.V. legt für seinen Bereich in der Kreisliga ab der Spielzeit 2012/13 4er-Mannschaften als Sollstärke fest.

Begründung:

Von verschiedenen Seiten wurden gegensätzliche Wünsche an den Vorstand herangetragen. Die erste Kreisliga soll mit Vierermannschaften spielen wünscht ein Teil der Vereinsvertreter. Die Sechsermannschaften sollen beibehalten werden, ist der gegenteilige Wunsch. Um hier Klarheit zu schaffen, stellen wir hiermit diesen Antrag zur Diskussion und Entscheidung.

f.d.R. der Vorstand

Auszug aus den Bestimmungen:

a In allen niedersächsischen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

....

d Von WO/AB D 10.4 a, b bzw. c abweichende Mannschaftsstärken dürfen die Kreisverbände für die Spielklassen ihres Zuständigkeitsbereiches bei Einhaltung der folgenden Grundsätze beschließen:

e Mit Ausnahme der untersten Spielklasse muss in allen Parallelstaffeln einer Spielklasse mit der gleichen Mannschaftsstärke gespielt werden (z.B. ist eine Regelung 2. Kreisklasse A mit Sechser-Mannschaften und 2. Kreisklasse B mit Vierer-Mannschaften dann zulässig, wenn die 2. Kreisklasse im betreffenden Kreisverband die unterste Spielklasse ist).

f In keiner Spielklasse darf mit einer größeren Mannschaftsstärke als in der nächsthöheren Spielklasse gespielt werden (z.B. ist eine Regelung 1. Kreisklasse mit Vierer-Mannschaften und 2. Kreisklasse mit Sechser-Mannschaften nicht zulässig).

Hinweis: die Aufstiegsproblematik (Vierer-Mannschaften in den Punktspielen, in evtl. Relegationsspielen müssen Sechser-Mannschaften eingesetzt werden) verschiebt sich um eine weitere Klasse nach oben (vorher zwischen 1. KK/KL).

Beschluss: **mit Mehrheit abgelehnt**